Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 2

Artikel: Das Bauhandwerkerpfandrecht

Autor: Duttweiler, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581941

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

pompösem Geiste angefüllt war. Es stellt "nur" drei

nactte Männer bar.)

Einige hundert Schritte davon entfernt auf der freien Sohe erhebt sich der Wasserturm, ein Bauwerk in hellem, fast weißem Ton, bas von welther überall sicht bar ift. Als Kuriosum — in der Schweiz ift ein Turm für diesen Zweck eine Raritat — wie als Aussichtspunkt über die ausgebehnte Stadt und die hügelige Basler Landichaft, die langgezogenen Jurakeiten, das Elfaß und ben Schwarzwald wird er vom neugierigen Basler reichlich beftlegen. Bom architektonischen Standpunkte, als ein Stud unserer heutigen Bautunft, tann er leiber nicht hoch gewertet werden. Ihm fehlt die fünfilerische Durch. bildung. Gerade als ein Zweckbau sollte er logischer und lapidarer wirten. Beffere Beifptele hat namentlich Deutschland schon vor zehn Jahren hervorgebracht. (Hamburg,

Im Februar dieses Jahres hat nun noch ein neues Restaurant auf der Batterie dem Bublikum seine Pforten geoffnet. Erbauer biefes Hauses ift bie rührige Brauerel Ziegelhof in Lieftal. Planung und Baulettung lag in ben Sanden von Architekt A. Meyer in Bratteln. Nach drei Setten mit vollkommen freier Sicht, wird dieses Restaurant nicht nur im Sommer seinen Zweck erfüllen. Städtebaulich ift die Gebäudegruppe der Umgebung gut eingeordnet. Das schöne Gesamtbild ber Batterie leibet in keiner Beise barunter. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, daß auch hier wie anderswo bei Basler Bauten immer wieder mit Geschick die altbewährte Farbe des guteingebürgerten roten Sandsteines seine Bermendung zu allen ausgesprochenen Architekturteilen fand. Der Bau mit seinen großen unteren Fensterflächen enthält dort für die Gäste eine rötlich gehaltene Beranda, ein gelb und grun getontes Reftaurant und ein fleines, vornehm gestimmtes Rebenzimmer. Im obern Stockwert findet man überdies noch einen kleinen Saal, vornehmlich für tleinere, private Anläffe beftimmt. Innen und außen, überall herrscht eine sehr frohe, harmonische Farbenstim mung (Dachuntersichten z. B. dunkelgrün!) Leider be-einträchtigt nur der gelbe But die rötlichen Steinhauer-arbeiten. Im Rohbau war die Wirkung vorteilhafter. Als glückliche neuere Errungenschaft für den an dieser Lage gunftigen Wagenverkehr find in einem Flügelgebaude Raumlichkeiten zum Parken der Automobile porgesehen worden. Diese Garage, wie die Anlage der Terraffierung für eine Gartenwirtschaft mit Baumbepflanzung find dem ganzen fleinen Baukomplex eingeordnet.

An der Ausführung der einzelnen Bauarbeiten maren in der Hauptsache Firmen des Basellandes beteiligt.

Mögen die entscheidenden Organe darüber wachen, baß bei einer weiteren Bebauung ber Batterte die an-fänglich nun so gut eingeschlagenen Wege ftädtebaulicher Art ihre natürliche Fortsetzung finden.

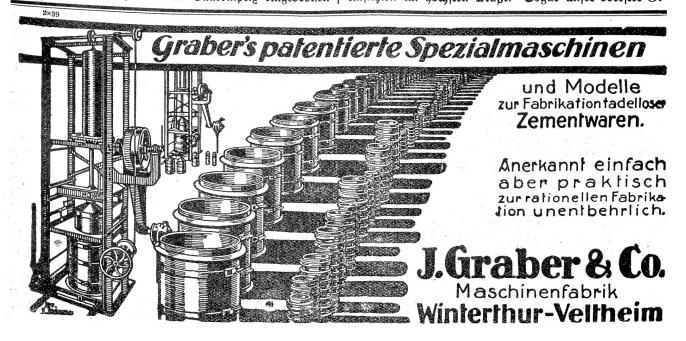
Das Banhandwerkerpfandrecht.

Bon Dr. Sans Duttweiler, Burich.

Das Zivilgesethuch hat mit ber Einführung bes fo genannten Bauhandwerkerpfandrechtes eine der bedeu: tungsvollften Neuerungen geschaffen. Lange Rampfe der interessierten Kreise, vor allem der Handwerker, sind vor: ausgegangen. Die Artitel 837 bis 841 bedeuten einen hart errungenen Erfolg. Ste follten fortan ben Sandwerker von den Nachteilen schwindelhafter Unternehmen im Baubetriebe ichugen. Die ichwindelhaften Baufpekulationen find heute wieder so aktuell, daß besondere Ausführungen darüber nicht mehr notwendig find.

Raum war das neue Gesetz im Jahre 1912 in Kraft getreten, als fich bereits auch heftige Kontroverfen über ben Grundsatz der Dinglichkeit oder des Obligatoriums entwickelten. Im ersteren Fall soll das Pfandrecht innert der gesetzlichen Frift, die vom Vertragsabschluß bis drei Monate nach Beendigung der Arbeiten dauert, gegen jeden Erwerber und Eigentümer der Liegenschaft einge: tragen werden konnen, mahrend die Bertreter ber obligatorischen Theorie ben Standpunkt einnehmen, daß bie Belaftung lediglich gegenüber dem ursprünglichen Gigentumer möglich ift. Der Wortlaut des Gesetzes ift unklar und läßt beide Ansichten zu. Die hiftorische Entstehung spricht eher für die dingliche Auffaffung. Die Auslegung des Gesetzes nach seinem tieferen und gewollten Sinn kann nur zu Gunften der dinglichen Theorien geschehen. Die Literatur, die sich über diese Frage zu einer Bibliothet angesammelt hat, neigt sich denn auch mehr und mehr zu der letzteren Ansicht. Man hat vor allem auch eingesehen, daß man in bem Augenblick, als man die obligatorische Wirkung verkundete, das Pfandrecht eigent= lich in der Praxis illusorisch gemacht hatte, indem man dem Bauschwindel von Neuem Tür und Tor geöffnet hatte.

Leider ist nun das praktische Bild ein unbefriedigendes. Die Judikatur zeigt die Zerrissenheit in den Ansichten im höchsten Maße. Sogar unser oberfter Ge-



richtshof ist nicht in sich einig. Die zivilrechtliche Abtet: lung des Bundesgerichts hat am 18. November 1914 in einem konkreten Falle die obligatorische Lösung angenommen. Der Staatsgerichtshof dagegen hat faft zu gleicher Zeit für die dingliche Wirkung bei der Gerichts: standsfrage eine Lanze gebrochen. Dabei versuchte er in seinen Erwägungen allerdings den zivilrechtlichen Ent: scheld nicht zu tangieren, hat es aber tatsächlich getan. Die Kantone sind nun in den Entscheiden ihrer obersten Gerichte bald der zivilrechtlichen, bald der staatsrecht-lichen Abteilung des Bundesgerichtes mit wechselnder Begründung gefolgt. Die Kantone Zürich, Luzern und Waadt huldigten der obligatorischen Lösung, die Kantone Bern, Genf und Neuenburg dagegen ftanden für die dingliche Wirkung ein. Das Raffationsgericht des Rantons Zürich hat nun in einer neueften Entscheidung in einer Reihe von Fällen ebenfalls das Urteil der zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes ohne weitere Begrundung fanktionlert. Der Beschluß des Raffations: gerichts ift in anderer Hinficht bemerkenswert. Da er im summarischen Vorverfahren geftellt wurde, schneibet er kunftighin im Ranton Zurich den Weg an das Bundesgericht ab. Eine Wendung der bundesgerichtlichen Praxis zu versuchen, ift also im Kanton Zürich aussichtslos. Eine rechtsstaatliche Lösung ist dies kaum.

Für die interessierten Rreise aber dürfte dies eine Warnung sein vor allzu sicherem Schutgefühl, wie dies leider bisher der Fall war. Der handwerker muß wiffen, daß er sich auf das Pfandrecht nicht unbedingt verlassen kann, sondern daß er nur dann für seine Rreditgebung gesichert ift, wenn er das Pfandrecht von Anfang an in das Grundbuch eintragen läßt, eine in der Praxis aus Konkurrenzgründen unmögliche Lösung. Da die Indikatur, vor allem die des Bundesgerichtes, kaum in den nächsten Jahren eine Wendung erfahren wird, so könnte es sich höchstens fragen, ob nicht eine legislatorische Lösung zu suchen ift. Der heutige Zuftand ift für ben Juriften wie die intereffierten Rreife unbefriedigend. Wir ftehen ungefähr da, wo wir ftanden, als das Zivilgesethuch noch nicht in Kraft war. Die-jenigen Kantone, welche schon früher den gerechten Schut dem Handwerker angedeihen ließen, richten ihre heutige Rechtssprechung darnach ein, die übrigen Kantone folgen dem Bundesgericht in feiner obligatorischen Lösung. In andern Staaten, z. B. in Deutschland, besitzen wir über die gleiche Materie besondere Gesetze, wo wir versuchen, mit wenigen Artifeln auszukommen. Eine faubere, klare gesetzeberische Lösung ware angesichts der Wichtigkeit der Materie nur zu wünschen, ohne daß in der Schweiz allerdings an eine praktische Berwirklichung dieses Bunsches zu benten ift. Mahlen doch die Mühlen ber De: motratie langfam. ("Nat.=3tg.").

Uolkswirtschaft.

Stand der eidg. Krankenversicherung. (K-M Korr.) Ueber den Stand der Krankenversicherung im abgelaufenen Jahr gibt der Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung Auskunft. Die Statistik bewegt sich im Rahmen des Bundesgesehes über die Krankenversicherung nur über die anerkannten Krankenkassen, d. h. diesenigen Kassen, die prozentual ihrer Mitglieder die Bundessubvention erhalten. Es ist nicht bekannt und könnte nur schwer ermittelt werden, welchen Umfang die vom Bunde nicht anerkannten Krankenkassen aufweisen. Sind es einesteils die gut situterten Kassen, die sich vom Bunde nicht anerkennen lassen, so sind es auf der andern Seite viele Fabrikanten, welche die Einmischung des Bundes in ihr Kassenwesen ausschlagen. Obwohl der Bund nur eine

jährliche Abrechnung über das Krankenmesen der aner: kannten Kaffen fordert, so wird besonders aber diese vieleroris als Einmischung empfunden. Ende 1926 beftanden 1017 Raffen, die 1,160,716 Mitglieder auf wiesen. Hinsichtlich der Größe der Raffen ift zu fagen, daß 18% mehr als 1000 genußberechtigte Mitglieder aufweisen. Einige Beispiele lassen zeigen, daß auch besonders große Kaffen die Anerkennung des Bundes haben und somit Subvention beziehen. 106 Kaffen find vertreten mit gegen 2000 Mitgliedern, 40 mit 4000, 11 mit gegen 6000, 10 mit gegen 10,000, 17 über 10,000 Mit= gliedern. Die Statistit unterschieden nach den Geschlechtern zeigt folgendes Bild. Bon den 1,160,716 genußberechtigten Mitaliedern waren Männer 540,697 (47 %), Frauen 395,489 (34%), Kinder 224,530 (19%). Dabei barf nicht vergeffen werden, daß hierbei verschiedene Mitglieder boppelt gezählt find, indem das Rrantentaffen : Berficherungsgeset diese Doppelfpurigteit julagt. Es ift aber auch festgestellt, wieviel einfach versicherte Mitglieder vorhanden find; die Zahl betrug 461,904 Männer (44%), 373,148 Frauen (35%), 216,119 Kinder (21%), total 1,051,171 einfach versicherte Mitglieder. Bezogen auf die ganze schweiz. Wohnbevölkerung stellen sie 27 % Bersicherte dar. Es ergibt sich hieraus, daß diese Bahl für unsere Berhältniffe eine fehr hohe ift, indem beispielsweise Deutschland fast eine gleich große Prozentzahl auf-weist. Dort sind aber alle Arbeiter, die jährlich nicht einen Jahresgehalt von 2700 RM. haben, obligatorisch gegen Rrantheit versichert, mahrend dies bei uns frei ift. Das Bermögen aller anerkannten Rrankenkaffen betrug Ende 1926 = 45,861,503 Fr., im Durchschnitt auf ein genußberechtigtes Mitglied 39.51 Fr. Die jährliche Bundes. schüßbereigigtes verigtes 33.31 Ft. Die jahrtige Bindes-subvention beträgt felt einigen Jahren 1 Mill. Franken. Auß der Statistif ergibt sich, daß das Vermögen der Kaffen sicher und leicht realisierbar angelegt ist. Die An-lage in Liegenschaften, Hypothesen und Veteiligungen macht 10% des Gesamtvermögens aus. In Prozenten ausgedrückt machen die Anlagen bei Sparkaffen 22 %, in Obligationen von Bund und Rantonen 46 %, bei Privatbanken und Konsumgenoffenschaften 12 %; bei ben Be: triebsinhabern find nur 5% angelegt, in Betriebskaffen.

Verbandswesen.

Handwerker- und Gewerbeverein Ins und Umgebung. An einer von zirka 100 Mann besuchten Bersammlung in Ins (Bern) wurde nach einem Referat des kantonalen Gewerbesekretärs, Wenger, die Gründung eines Handwerker- und Gewerbevereins Ins und Umgebung beschlossen.

Ausstellungswesen.

Die Gewerbe- und Landwirtschaftsausstellung in Murten wird vom 27. August bis 11. September 1927 abgehalten. Als Anmeldetermin ist der 1. Mai seftgesetzt.

Holz-Marktberichte.

Vom Holzmarkt im badischen Schwarzwald. (Korr.) Das Kundholzgeschäft war in den letten Wochen immer noch lebhaft, der Umsatz aus Nadelstammholz beträchtzlich; einzelne Forstbezirke sind so ziemlich ausverkauft. Die Stimmung im Einkaus ist immer noch zuversichtlich, wenn auch die Preisbewegung nach oben entschieden ruhizger geworden ist. Im Schwarzwald wurden etwa 130 Prozent der Landesgrundpreise sür Fichten- und Tannenstammholz bezahlt. Nach Ansicht der maßgebenden Stels